

Beratungstelefon

An unserem kostenfreien Beratungstelefon können Sie sich über die Rehabilitation und Entschädigung informieren. Die Beratung stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

Wir informieren Sie über und unterstützen Sie bei folgenden Fragen und Themen:

- Aufhebung der Urteile
- Bescheinigung über die Rehabilitation
- Abgabe einer ggf. notwendigen eidesstattlichen Versicherung
- Entschädigungsansprüche
- Beantragung der Entschädigung
- Tilgung im Bundeszentralregister

Wir informieren Sie bei Bedarf über Beratungsangebote vor Ort.



„Die Rehabilitation ist eine große Befreiung für mich, weil ich diese Sache immer unterdrücken musste. Ich war 16 und ich bin dermaßen widerlich verurteilt worden. Mein Leben war zu Ende. Nun kann ich damit abschließen.“

Werner G., 73 Jahre

Beratung und Information

für alle Betroffenen der §§ 175 StGB und 151 StGB-DDR

Unser Beratungstelefon ist für Sie kostenfrei!

Wir beraten Sie auch, wenn Sie befürchten, unter die wenigen Ausnahmen zu fallen, für die die Regelungen zur Entschädigung tatsächlich nicht greifen.

Wir sind für Sie da und unterstützen Sie bei allen Fragen zur Rehabilitation und Entschädigung. Bitte melden Sie sich bei uns. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

ÜBRIGENS: In der DDR umfasste der § 151 StGB-DDR auch gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Frauen. Das Gesetz zur Rehabilitation und Entschädigung gilt auch für sie.



„Es hat mich gefreut, als die Rehabilitation beschlossen wurde. Endlich wurde dieser Makel von mir genommen.“

Peter B., 69 Jahre

**§175
Endlich
rehabilitiert!**

HERAUSGEBER:

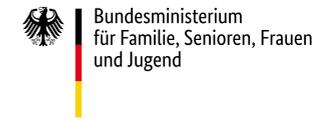
Bundesinteressenvertretung
schwuler Senioren e. V.
Lindenstraße 20
50674 Köln
E-Mail: biss@schwuleundalter.de

schwuleundalter.de

Ein Projekt von:



Gefördert vom:



Urteile automatisch aufgehoben!

Seit dem 22. Juli 2017 sind alle Urteile aufgehoben, die nach
§§ 175, 175A StGB
§ 151 StGB-DDR
ergangen sind.

Alle davon betroffenen Personen sind durch dieses Gesetz automatisch rehabilitiert.

NACHWEIS ÜBER DIE REHABILITIERUNG

Die Aufhebung der Urteile gibt es auch „schwarz auf weiß“. Die Bescheinigung über die Rehabilitation bekommen Sie bei der Staatsanwaltschaft. Die Beantragung kann schriftlich erfolgen. Sie müssen nicht an den Ort zurück, an dem Sie zu Unrecht verurteilt wurden.

KONTAKT ZUR STAATSANWALTSCHAFT

Wenn Sie Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft benötigen, helfen wir Ihnen gern. An unserem kostenfreien Beratungstelefon erfahren Sie, wie Sie eine Rehabilitierungsbescheinigung erhalten können.

Entschädigung

Bei Verurteilung steht Ihnen eine Entschädigung zu. Sie erhalten:
3.000,00 EURO für jedes Urteil,
1.500,00 EURO für jedes angefangene Jahr erlittener Freiheitsentziehung.

Die Entschädigung wird nicht versteuert und nicht auf Sozialleistungen oder Grundsicherung im Alter angerechnet.

Die Entschädigung können nur Sie persönlich beantragen. Für die Entschädigung ist das Bundesamt für Justiz zuständig. Ein Antragsformular erhalten Sie auf Nachfrage beim Bundesamt für Justiz bzw. an unserem kostenfreien Beratungstelefon.

KEINE ANWÄLTISCHE HILFE NOTWENDIG

Zur Beantragung der Entschädigung, der Bescheinigung über die Rehabilitation oder der Tilgung aus dem Bundeszentralregister benötigen Sie keine anwaltlichen Hilfen.

Beantragung der Entschädigung

Eine Entschädigung ist mit und ohne Urteil möglich. Für beide Möglichkeiten benötigen Sie keine anwaltlichen Hilfen.

1. MIT URTEIL

- Vorlage des Urteils beim Bundesamt für Justiz
- Antrag auf Entschädigung

2. OHNE URTEIL

- Rehabilitierungsbescheinigung bei der Staatsanwaltschaft beantragen durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung
- Vorlage der Rehabilitierungsbescheinigung beim Bundesamt für Justiz
- Antrag auf Entschädigung
- Eidesstaatliche Versicherung über Haftzeit bzw. Bescheinigung über Freiheitsentziehung



„Mein Leben wurde durch die Rehabilitation verändert. Die seit Jahrzehnten belastende Schmach, straffällig geworden zu sein, fällt von mir ab.“

Dierk K., 75 Jahre

Kontakt zum Bundesamt für Justiz

Ein Antragsformular für die Entschädigung erhalten Sie an unserem kostenfreien Beratungstelefon oder beim Bundesamt für Justiz. Das Antragsformular auf Entschädigung umfasst den Antrag auf Tilgung aus dem Bundeszentralregister.

Bundesamt für Justiz
Referat III 6
Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Postanschrift: 53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40
Fax: + 49 228 99 410-5050
E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

Die Mitarbeiter_innen des Bundesamts für Justiz stehen in einem engen Kontakt zu BISS. Sie sind Ihrem Anliegen gegenüber sehr aufgeschlossen und helfen Ihnen gern weiter.